

Merkblatt

über die Zahlung des Bargebotes nach § 49 ZVG.

Das Bargebot ist mit 4 vom Hundert zu verzinsen und **vor dem Verteilungstermin** einschließlich der Zinsen zu zahlen (§ 49 Abs. 1 ZVG). Die Verzinsung beginnt mit dem Tage des Zuschlags und endet mit dem Tage vor dem Verteilungstermin.

Eine genaue Berechnung des zu zahlenden Betrages erhalten Sie mit dem Zuschlagsbeschluss bzw. mit der Bestimmung des Verteilungstermins übersandt.

Das Bargebot ist **rechtzeitig** auf das Gerichtskonto des Amtsgerichts Wittenberg einzuzahlen oder zu überweisen:

Kontonummer: 810 015 89

BLZ: 810 000 00

Kreditinstitut: Bundesbank Magdeburg, Filiale Dessau

Verwendungszweck: 95-4130-111-15-1411, 13 K __/__(Geschäftsnummer).

Die Angabe des Verwendungszwecks ist unentbehrlich, da anderenfalls eine Zuordnung nicht möglich ist.

Der Zahlungseingang bei der Gerichtskasse muss dem Vollstreckungsgericht in dem Termin nachgewiesen sein. Eine Barzahlung in dem Verteilungstermin ist jedoch nicht zulässig. Um rechtliche und finanzielle Nachteile für Sie (§§ 118,128,132,133 ZVG) auszuschließen, sollte die **Überweisung mindestens 10 Tage vor dem Verteilungstermin** erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, das Bargebot einschließlich der Zinsen unter Verwendung eines **förmlichen Hinterlegungsantrages** und unter **Verzicht auf das Recht der Rücknahme** zu **hinterlegen**. Der Nachweis hierüber muss dem Vollstreckungsgericht spätestens in dem Verteilungstermin erbracht werden gemäß § 49 Abs. 3 ZVG.

In diesem Fall sind Sie von Ihrer Verbindlichkeit befreit und die Verzinsung des Bargebotes erfolgt lediglich in Höhe von 4 % vom Tage des Zuschlagsbeschlusses bis einen Tag vor der wirksamen Hinterlegung.

Ohne förmlichen Hinterlegungsantrag und Verzicht auf das Recht zur Rücknahme endet die Verzinsungspflicht nicht.

Soweit Sie an einer Hinterlegung interessiert sind, wenden Sie sich bitte an das Vollstreckungsgericht.